

# ZAUNKÖNIG

## 2023/ 7



Liebe Leserinnen und Leser,

inzwischen sind auch in den „späten“ Bundesländern Ferien. Der Planet teilt vielfältig mit, dass ihm die Ansprüche der Menschen an angenehmes Wetter recht egal sind.

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (7)**  
**Bundestag: offene Gesetzes-Baustellen**  
**BVerfG: Strafgefangenen-Vergütung verfassungswidrig**  
**BVerfG: Cannabis bleibt illegal**  
**LAG Mainz: Ermittlung der „in der Regel“ Beschäftigten**  
**VG Arnberg: Ausstattung mit mobiler IT**  
**LAG Köln: Vollstreckung einer Ausstattungsverpflichtung**  
**LAG Berlin: Schulung des Büropersonals der SBV**  
**LAG Düsseldorf: kein Kosten-Vorrang für „Webinar“**  
**VG Mainz: Dienststunden des Personalrats**  
**OVG Magdeburg: Reisezeiten bei notwendigen Schulungen**  
**LAG Nürnberg: Behinderung durch Kampf-Aushänge**  
**LAG Chemnitz: Headset als Überwachung?**  
**OVG Berlin: Verlagerung von Dienstposten als Umsetzung**  
**BAG: Stufenzuordnung bei einschlägiger Berufserfahrung**  
**BVerwG: Willkür bei Befangenheitsrüge**  
**LAG Rostock: Umfang der Unterrichtung der SBV**  
**LAG Rostock: Abbruch von Stellenbesetzungsverfahren**  
**BAG: Kündigung wegen CoViD-Impfung**  
**DBK: Neufassung des (katholischen) kirchlichen Arbeitsrechts**  
**SG Speyer/ VG Mainz/ VG Freiburg: CoViD kein Dienstunfall**  
**ÖRR: „Die Unverbesserlichen“ oder eher unbelehrbar?**  
**BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**  
**EuGH: Jahresbericht 2022**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bandler-Block: NATO, Rüstung, Siegeswille, GVPA**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (7)

Beinahe wie erwartet, verabschiedete sich die Ampel-Koalition mit Pauken und Trompeten in die Parlamentsferien. Ein – in der Bundesrepublik einmaliger - Knaller war dabei, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf Antrag des CDU-MdB Heilmann dem Bundestag per einstweiliger Verfügung verbot, das Habeck'sche „Gebäudeenergiegesetz“ zu beschließen, weil es die Minderheitenrechte der Abgeordneten verletzt sah (Beschluss des BVerwG vom 5. Juli 2023 - [2 BvE 4/23](#)). Das pampige Gejammer der Wortführer von B90/GR und SPD verrät vorsätzliches Handeln, die Schadenfreude bei der FDP Risse im Gebälk.

Unverdrossen zeigt sich der Kanzler enttäuscht, dass niemand sieht, wie genial er doch vor sich hin merzelt. Mit etwas Abstand erklären indes auch ausländische Beobachter, dass der [Ampel-Frust](#) vor allem selbstgemacht ist durch die Art, wie die Regierung gegenüber dem uneinsichtig dummen Volk auftritt. Besonders schmerzhaft für B90/GR, die nach jahrelangem vermeintlich unaufhaltsamem Wachstum nun einen erheblichen Netto-Rückgang der [Mitglieder](#) zugeben müssen.

Also warf FDP-Lautsprecher [Kubicki](#) gleich die nächste Brandfackel in den Koalitions-Kral und stellt wahrheitsgemäß fest, die Benennung von Zuwanderungsproblemen sei „nicht rechts“.

Vom Koalitions-Tumult profitiert indes nicht die CDU/CSU als planmäßige Opposition. Ihr hängt noch deutlich die Abschlussbilanz der Ära Merkel nach, vor allem im Bereich der früheren Kernkompetenzen Sicherheit und Wirtschaft, aber auch der noch fehlende neue Kurs „nach Merkel“. Die Schweizer [nzz](#) ätzt, diese ängstliche CDU mache die AfD stark.

So versucht es CDU-Chef Merz nun mit dem MIT-Vorturner Carsten [Linnemann](#) als neuem Generalsekretär, nachdem Vorgänger Mario Czaja sich als zu gut für diese Politik-Welt erwiesen hatte. Auch sonst läuft es nicht ganz rund. Der Versuch, den Ex-BfV-Präsidenten [Maassen](#) aus der Partei auszuschließen, scheiterte in Thüringen vorerst vor dem regionalen Schiedsgericht der Partei (was angesichts des gesetzlichen Rahmens für Ausschlüsse nicht überraschend ist – so hat jeder seinen eigenen Sarrazin oder Palmer).

„He did it again.“ Gesundheits-Bundespanikhenne Karl Klabauterbach kündigte aus dem Urlaub einen „[Hitzeschutzplan](#)“ an, bestehend im Kern aus dem Rat, im Schatten zu bleiben und viel zu trinken. Außerdem erklärte er Italien klimabedingt zum ehemaligen Urlaubsland, worauf der persönliche Begleiter der italienischen MP Meloni ihm per TV nachwarf „Wenn es dir hier nicht gefällt, bleib doch zuhause!“ Auch auf dem Gebiet der Völkerverständigung leistet der überhitzte Medizin-Trockenschwimmer unvergleichliches.

Die noch unterirdischeren Teile dieser Aufführung sind mangels hinreichender Ernsthaftigkeit in die Rubrik „unfreiwilliger Humor“ versenkt.

Im Vergleich dazu eine echte Erholung, wie Ex-Bundespräsident Gauck in einem Special bei [Lanz](#) die Menschen ernst nimmt, ohne ihnen nach dem Mund zu reden oder die Probleme wegzuschwadronieren.

## Bundestag: offene Gesetzes-Baustellen

Über dem Heizungs-Streit, samt Schnappatmung über die AfD-Umfragewerte, blieben etliche Gesetzgebungsvorhaben liegen und kommen im Herbst auf Wiedervorlage. So wurde „ohne Fraktionszwang“ eine „[Suiziddebatte](#)“ über die Neuordnung der Sterbehilfe angeschoben mit der Folge, dass beide Gesetzentwürfe im [Bundestag](#) durchfielen, während die vom BVerfG gesetzte Regelungsfrist unerbittlich läuft.

Derweil trommelt BMFSFJ Paus zusammen mit ihrer AGG-Obermöhn Ferda Ataman als Schutzherrin aller sich selbst zur Minderheit erklärenden Clubs unter dem Titel „[Selbstbestimmungsgesetz](#)“ für ihr Vorhaben, dass man ab Alter 14 alle 3 Jahre beim Standesamt das Geschlecht wechseln soll. Das gleicht dann das Vollversagen beim Kernauftrag aus.

Das Verteidigungsministerium (BMVg) möchte auch bei Soldaten jenseits des 4. Dienstjahres vermeintliche „Extremisten“ über einen neuen Entlassungstatbestand zackig rauswerfen dürfen, ohne dass dies wie bisher vorher von einem Gericht geprüft wird. Bei der bekannten Sorgfalt und Vorsicht des MAD und des BAPersBw lässt das wenig gutes ahnen.

Gleichfalls möchte das BMVg sich durch Ergänzung des Soldatengesetzes und der Soldatenlaufbahnverordnung die Rechtsgrundlage verschaffen, das vom BVerwG für illegal erklärte Referenzgruppenmodell bei freigestellten Soldaten fortzusetzen.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) veröffentliche den Entwurf für ein [5. Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz](#). Der Entwurf enthält folgende wesentliche Änderungen des VwVfG:

- § 3a VwVfG: Erweiterung der Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz: Zulassung des qualifizierten elektronisches Behördensiegels, Zulassung „besonderer elektronischer Postfächer“, z. B. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA),
- § 27a VwVfG: öffentliche/ortsübliche Bekanntmachung zwingend auch im Internet,
- § 27b VwVfG: Pflicht zur Zugänglichmachung im Internet bei öffentlicher Auslegung,
- § 27c VwVfG: Zulassung von Onlinekonsultation und Video-/Telefonkonferenz als Ersatz für mündliche Verhandlung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit.

## **BVerfG: Strafgefangenen-Vergütung verfassungswidrig**

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Vergütung, die Gefangene im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistung erhalten, in Art. 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und § 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) sind mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar. Werden Gefangene zu gewerblich verwertbaren Arbeitsleistungen herangezogen, muss das laut BVerfG auch halbwegs fair vergütet werden. Diese Denksportaufgabe stellt sich auch für die Justizminister der übrigen 14 Bundesländer.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 20.6.2023 - [2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17](#) (PM 56/23)

## **BVerfG: Cannabis bleibt illegal**

Das BVerfG hat mehrere Richtervorlagen von Strafrichtern mit dem Ziel, Cannabis richterrechtlich zu legalisieren, als unzulässig verworfen. Die vorlegenden Amtsgerichte (AG) Bernau bei Berlin, Münster und Pasewalk erachteten Strafnormen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zu Cannabisprodukten für verfassungswidrig. Den inhaltlich nur geringfügig voneinander abweichenden Vorlagen fehle es bereits an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit für das jeweilige Ausgangsverfahren. Auch fehle an einer substantiierten Darlegung rechtserheblicher Änderungen der Sach- und Rechtslage gegenüber dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.1994 (BVerfGE 90, 145 ff.).

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 11.7.2023 - [2 BvL 3/20 u.a.](#) (PM 65/23)

## **LAG Mainz: Ermittlung der „in der Regel“ Beschäftigten**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz bekräftigt am Beispiel einer Betriebsvertretung bei den US-Streitkräften einige Grundsätze zur Ermittlung der „in der Regel“ Beschäftigten: Die Wahl einer zu großen Vertretung ist anfechtbar. Zur Ermittlung der regelmäßig in der Dienststelle Beschäftigten ist zunächst von der Personalstärke am Tag des Wahlausschreibens auszugehen und dann zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die für die bevorstehende Amtsperiode es mit einem höheren Maß an Gewissheit rechtfertigen, von einer hiervon abweichenden Personalstärke auszugehen. Eine die Beschäftigtenzahl erhöhende Prognose kann getroffen werden, wenn sie auf konkreten Veränderungsentscheidungen

beruht. Veränderungen aufgrund Fluktuation bleiben hingegen unberücksichtigt, da diese Schwankungen nicht den regelmäßigen Personalbestand prägen.

Quelle: Beschluss des LAG Mainz v. 24.2.2023 - [1 TaBV 12/22](#)

### **VG Arnsberg: Ausstattung mit mobiler IT**

In vielen Dienststellen ist die Ausstattung mit mobilen IT-Geräten üblich geworden. Das Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg bestätigte für das Landesrecht NRW, dass die Dienststelle dem Personalrat in erforderlichem Umfang Geschäftsbedarf nach Bedarf zur Verfügung zu stellen hat (§ 40 Abs. 3 LPVG NRW). Auf dieser Grundlage kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Forderung des Personalrats nach Ausstattung aller seiner Mitglieder mit digitalen Endgeräten berechtigt sein.

Quelle: Beschluss des VG Arnsberg v. 14.12.2022 – [20 K 1727/21.PVL](#)

### **LAG Köln: Vollstreckung einer Ausstattungsverpflichtung**

Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung auf Bereitstellung mobiler IT befasst sich jüngst das LAG Köln. Im Vorprozess hatten Arbeitsgericht (ArbG) und LAG Köln die Verpflichtung zugesprochen, einen Laptop für den Betriebsrat zu stellen (Beschluss des LAG Köln vom 24.6.2022 – 9 TaBV 52/21). Der Arbeitgeber lieferte den Laptop, wollte diesen aber im Betriebsratsbüro fest montieren. Der Betriebsrat beantragte darauf die Zwangsvollstreckung aus dem ersten Beschluss, und hatte damit Erfolg. Das ArbG Köln und nachfolgend das LAG Köln stellten fest, dass ein Arbeitgeber, der verpflichtet ist, dem Betriebsrat ein Laptop zur Verfügung zu stellen, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wenn er auf der festen Montage des Geräts besteht.

Quelle: Beschluss des LAG Köln v. 5.6.2023 - [5 Ta 26/23](#)

### **LAG Berlin: Schulung des Büropersonals der SBV**

Die Arbeitgeberin hat die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung (SBV) entstehenden Kosten zu tragen, § 179 Abs. 8 S. 1 SGB IX. Für öffentliche Arbeitgeber gelten danach die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend. Nach § 179 Abs. 8 S. 3 SGB IX sind davon auch die Kosten der Bürokräfte der SBV erfasst. Vor einer Beauftragung externer Dienstleister muss die SBV sich aber mit der Dienststelle ins Benehmen setzen, ob

diese qualifiziertes Personal stellen kann und will. Die durch die SBV insoweit zu treffende Entscheidung betrifft nicht nur die Frage, wie viele Bürokräfte benötigt werden, sondern auch den Gesichtspunkt, über welche Qualifikation die Bürokräfte für die Tätigkeit für die Schwerbehindertenvertretung verfügen müssen. Das LAG Berlin-Brandenburg bejaht daher für die SBV - ebenso wie die Personalvertretung - einen Anspruch auf Zurverfügungstellung geeigneten Büropersonals. Dazu gehört es auch, das Büropersonal im erforderlichen Umfang zu qualifizieren, soweit dafür Bedarf besteht. Durch den Arbeitgeber sind die dazu notwendigen Kosten zu tragen. Will der öffentliche Arbeitgeber dies wegen fehlender Haushaltsmittel ablehnen, muss er zuvor das im Haushaltsplan für die SBV anzusetzende Budget rechtzeitig mit der SBV absprechen.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 3.11.2022 - [26 TaBV 751/22](#)

### **LAG Düsseldorf: kein Kosten-Vorrang für „Webinar“**

Gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG (§ 54 Abs. 1 BPersVG) hat die Arbeitgeberin die Kosten zu tragen, die anlässlich der Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind, sofern das bei der Schulung vermittelte Wissen für die Betriebsratsarbeit erforderlich ist. Auf ein Webinar anstelle einer Präsenzveranstaltung muss sich das Gremium jedenfalls nicht zur Vermeidung von Reisekosten verweisen lassen. Daher sprach das LAG Düsseldorf der „Personalvertretung Kabine“ einer Fluglinie das Recht auf Seminare üblicher Art zu.

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf v. 24.11.2022 - [8 TaBV 59/21](#)

### **VG Mainz: Dienststunden des Personalrats**

Die von einem Behördenleiter angeordnete Beschränkung des Zugangs zu dem Dienstgebäude außerhalb der regulären Dienstzeiten ist auch von dem Personalratsvorsitzenden zu beachten. Das VG Mainz wies daher den Antrag eines Personalrats ab, der für sich Zugang zur Dienststelle auch außerhalb der Gleitzeit erstreiten wollte.

Quelle: Beschluss des VG Mainz v. 10.1.2023 – [5 K 353/22.MZ](#)

## **OVG Magdeburg: Reisezeiten bei notwendigen Schulungen**

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt in Magdeburg bejaht das Beschlussverfahren zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang Zeiten für die Teilnahme seiner Personalratsmitglieder an Schulungsveranstaltungen gemäß § 45 PersVG LSA anzurechnen sind. Mitgliedern des Personalrats ist dabei die Reisezeit zu einer notwendigen Schulung in dem Umfang als Dienstzeit anzurechnen, wie er gemäß den geltenden Dienstvereinbarungen des Beteiligten auch für die übrigen Bediensteten gilt (§ 8 PersVG LSA).

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg v. 23.2.2023 – [5 L 1/22](#)

## **VGH München: Leistungsprämie bei Teilfreistellung**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München hebt nach Bundesrecht für die Vergabe von Leistungsprämien an teil-freigestellte Personalratsmitglieder hervor: Ein Anspruch eines teilweise freigestellten Personalratsmitglieds gemäß § 4 BLBV auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie für einen Zeitraum, der in die Phase seiner Teilfreistellung fällt, setzt tatbestandlich eine tatsächlich erbrachte und als herausragend zu bewertende besondere dienstliche Leistung voraus. Das „Herausragen“ der dienstlichen Leistung ist nach den Anforderungen des jeweils vom Beamten wahrgenommenen „Amts“ zu bewerten, die erheblich überschritten sein müssen.

Quelle: Urteil des VGH München v. 23.3.2023- [14 B 21.1122](#)

## **OVG Magdeburg: Verlagerung von Dienstposten als Umsetzung**

Das OVG Magdeburg stärkt den Versetzungsschutz der Personalräte. Zwar verneint es grundsätzlich Verpflichtungs- oder Unterlassungsansprüche des Personalrats und seiner Mitglieder im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren. Wohl könne ein Personalratsmitglied die Verletzung seiner personalvertretungsrechtlichen Rechtsposition durch Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses nach § 46 Abs. 2 S. 1 PersVG LSA auch in einem von ihm selbst als Antragsteller eingeleiteten personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren geltend machen. Nach Sinn und Zweck des Zustimmungserfordernisses sei auch die Verlagerung des Arbeitsplatzes eines Personalratsmitglieds an einen anderen Dienstort unter den Begriff der „Umsetzung“ einzubeziehen.

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg v. 30.3.2023 – [5 M 2/23](#)



## **LAG Nürnberg: Behinderung durch Kampf-Aushänge**

Das LAG Nürnberg schenkt in einem Beschlussverfahren beiden Seiten ein ein wegen verbesserungsfähiger Zusammenarbeit. Dem Arbeitgeber wurde aufgezeigt, dass für einen Aushang (oder eine Erklärung auf der Betriebsversammlung) durch den Geschäftsführer, ein Betriebsratsmitglied habe durch die Forderung nach einer hohen Abfindung das Vertrauen der Belegschaft missbraucht und dies stelle einen Verstoß gegen das Verbot der Begünstigung dar, kein berechtigtes Interesse besteht. Sie stelle einen Verstoß gegen das Verbot der Behinderung der Betriebsratsarbeit dar. Wird die Veröffentlichung durch Intranet, App und Aushang auch auf andere Betriebe erstreckt, stellt dies einen groben Verstoß gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit dar. Wartet das Betriebsratsmitglied mit verschiedenen Anträgen - etwa demjenigen auf Widerruf solcher Äußerungen – allerdings nach einem abweisenden Beschluss des Arbeitsgerichts fast drei Monate, nach Zustellung mehr als zweieinhalb Monate, bis zur Begründung der Beschwerde, deren Begründungsfrist es sich hat verlängern lassen, ist in der Regel davon auszugehen, dass es selbst kein Eilbedürfnis für sein Begehren sieht.

Quelle: Beschluss des LAG Nürnberg v. 14.11.2022 - [1 TaBVGa 4/22](#)

## **LAG Magdeburg: digitale Akteneinsicht bei Beteiligung**

Das LAG Sachsen-Anhalt in Magdeburg öffnet das Beteiligungsverfahren für elektronische Workflows. Die Vorlage der erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss nicht in Papierform, sondern kann auch in der Weise erfolgen, dass die Personal- oder Betriebsratsmitglieder, denen Dienst-Laptops zur Verfügung stehen, im Zuge der Information über eine beabsichtigte Einstellung umfassende Einsichtsmöglichkeiten in ein Bewerbermanagement-Tool erhalten.

Quelle: Beschluss des LAG Magdeburg v. 13.10.2022 – [5 TaBV 1/22](#)

## **LAG Nürnberg: Mitbestimmung bei Dienstwagen-Vergabe**

Räumt der Arbeitgeber Arbeitnehmern die Privatnutzung von zur Verfügung gestellten Dienstwägen ein, sind Einzelheiten hierfür nach Auffassung des LAG Nürnberg mitbestimmungspflichtig nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG (§ 80 Abs. 1 Nr. 6 BPersVG), wenn der Arbeitgeber die mit der Überlassung verbundenen Kosten nicht vollständig



weitergibt. Bei der Einräumung der Privatnutzung handele es sich um eine freiwillige Leistung, bei der der Arbeitgeber festlegen kann, ob er sie konzern- oder unternehmenseinheitlich oder nur betriebsbezogen gestalten will. Will er sie konzernweit gleich gestalten, steht die Mitbestimmung dem Konzernbetriebsrat und nicht dem Einzelbetriebsrat zu. Allerdings kann jedes Gremium nur seine eigenen Mitbestimmungsrechte einfordern.

Quelle: Beschluss des LAG Nürnberg v. 6.9.2022 - [1 TaBV 4/22](#)

### **LAG Chemnitz: Headset als Überwachung?**

Auch Headsets, mit denen man in der Dienststelle abgestützt auf eine Basisstation mobil telefonieren kann, koppeln natürlich mit, wann und wie lange der Träger mit wem spricht. Solange das Gerät nicht aufzeichnet und nur innerbetrieblich genutzt wird, verneint das LAG Sachsen in Chemnitz gleichwohl eine technische Verhaltens- und Leistungskontrolle (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG = § 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG).

Quelle: Beschluss des LAG Chemnitz v. 21.10.2022 - [4 TaBV 9/22](#)

### **OVG Berlin: Tarifwechsel als neue Eingruppierung**

Die Ablehnung eines Antrages eines Beschäftigten auf Höhergruppierung bei der tariflichen Überleitung in ein neues Entgeltschema unterwirft das OVG Berlin nach Landesrecht der Mitbestimmung des Personalrats nach § 87 Nr. 1 PersVG Berlin. In der Einreihung in ein anderes Regelwerk liege auch eine erstmalige Einordnung in dieses neue System.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 1.11.2022 - [OVG 60 PV 5/22](#)

### **BAG: Stufenzuordnung bei einschlägiger Berufserfahrung**

Einschlägige Berufserfahrung gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 TV-L kann bei Aufbaufallgruppen auch in einer niedrigeren Entgeltgruppe erlangt werden, wenn die höhere Bewertung der Tätigkeit nach der Wiedereinstellung aus der bloßen Erhöhung des Zeitanteils eines Arbeitsvorgangs resultiert, stellte inzwischen das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Quelle: Urteil des BAG v. 29.6.2022 - [6 AZR 475/21](#)

## **BVerwG: Willkür bei Befangenheitsrüge**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) fordert auch im Beschlussverfahren einen sorgsameren Umgang mit Befangenheitsanträgen der Beteiligten gegen ehrenamtliche Richter. Wird ein Befangenheitsantrag im Hinblick auf eine an der Gerichtsentscheidung mitwirkende ehrenamtliche Richterin in nicht nachvollziehbarer Weise als rechtsmissbräuchlich bewertet, so wird im Falle einer dagegen eingelegten Beschwerde das Vorliegen eines absoluten Revisions- bzw. Beschwerdegrundes unwiderleglich vermutet. Dies führt zur Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz und zur Zurückweisung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 21.12.2022 – [5 PB 19.21](#)

## **LAG Rostock: Umfang der Unterrichtung der SBV**

Für eine Anhörung der SBV zur Kündigung einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin genügt es nach Auffassung des LAG Mecklenburg-Vorpommern in Rostock regelmäßig nicht, der SBV lediglich das an den Personalrat bzw. Betriebsrat gerichtete Anhörungsschreiben zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Kündigungsgründe und der fehlende Zusammenhang mit der Behinderung müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Die Arbeitsgerichte sind bekanntlich auch für die Beteiligung der SBV im öffentlichen Dienst zuständig.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 7.3.2023 - [5 Sa 127/22](#)

## **LAG Rostock: Abbruch von Stellenbesetzungsverfahren**

Ein weiteres Urteil des LAG Rostock arbeitet umfassend die Anforderungen an einen rechtmäßigen Abbruch von Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst auf und beschreibt Freiräume des Arbeitgebers:

Ein Anspruch auf Fortsetzung eines abgebrochenen Auswahlverfahrens muss mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung, gerichtet auf Fortführung des abgebrochenen Auswahlverfahrens, erreicht werden. Ein entsprechendes Hauptsacheverfahren ist ausgeschlossen. Stellt ein Bewerber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Abbruchmitteilung diesen Antrag, darf der Dienstherr darauf vertrauen, dass der Bewerber den Abbruch des Auswahlverfahrens nicht angreift.

Durch einen rechtswidrigen Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens wird eine Stellenbesetzung nicht unmöglich. Vielmehr entsteht ein Schadensersatzanspruch. Ist der Abbruch des Auswahlverfahrens rechtswidrig erfolgt, wird damit – jedenfalls solange der

Abbruch nicht rechtsbeständig ist – der grundrechtsgleiche Bewerbungsverfahrenanspruch verletzt.

Der öffentliche Arbeitgeber entscheidet in Ausübung seiner Organisationsgewalt und nach seinen Bedürfnissen, ob, in welcher Gestalt und zu welchem Zeitpunkt eine Stelle besetzt werden soll. Die organisatorische Entscheidungshoheit des öffentlichen Arbeitgebers über die zeitliche Dimension der Stellenbesetzung wird – abgesehen von Missbrauchsfällen – nicht durch subjektive Rechtspositionen des Bewerbers eingeschränkt.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 21.3.2023 - [2 Sa 132/22](#)

### **BAG: Kündigung wegen verweigerter CoViD-Impfung**

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften medizinischen Fachangestellten zum Schutz von Patienten und der übrigen Belegschaft vor einer Infektion verstößt laut BAG nicht gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB.

Quelle: Urteil des BAG v. 30.3.2023 - [2 AZR 309/22](#)

### **DBK: Neufassung des (katholischen) kirchlichen Arbeitsrechts**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat am 22.11.2022 mit der erforderlichen Mehrheit eine [Neufassung](#) des Kirchlichen Arbeitsrechts in Form der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ als Empfehlung für die deutschen (Erz-)Bistümer beschlossen. Sie löst die Grundordnung vom 27.04.2015 ab, die nach einigen Jahren einer Evaluation unterzogen wurde. Sie gilt für die rund 800.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der katholischen Kirche und ihrer Caritas.

Eine auch kritische Bewertung dazu liefert Düwell, Die Neufassung des Arbeitsrechts in der katholischen Kirche (BB 2023, 500). Freilich: Die Katholische Kirche habe ihre Einstellung geändert. Sie adressiere nun *“alle Mitarbeitenden unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform”*.

### **SG Speyer/ VG Mainz/ VG Freiburg: CoViD kein Dienstunfall**

Die Rechtsprechung schießt sich immer weiter darauf ein, dass auch bei der Arbeit erlittene CoViD-19-Infektionen das persönliche Problem des betroffenen Mitarbeiters sind. Bevorzugt

lässt man die Kläger so wie das Sozialgericht (SG) Speyer an der Beweislast auflaufen, weil vermeintlich nicht aufklärbar ist, ob die Infektion bei der Arbeitstätigkeit oder in der Freizeit erlitten wurde.

Quelle: Urteil des SG Speyer v. 7.2.2023 - [S 12 U 188/21](#)

Im gleichen Stil bügelte das VG Mainz eine Beamtin ab: Eine Corona-Impfung kann nach Auftreten eines Körperschadens bei einer Lehrerin nicht als Dienstunfall anerkannt werden, auch wenn die Beamtin sich nach ihrer Einordnung in die Priorisierungsgruppe II auf Veranlassung des Dienstherrn der Impfung unterzogen hat.

Quelle: Urteil des VG Mainz v. 12.5.2023 - [4 K 573/22.MZ](#)

Nach Auffassung des VG Freiburg soll die beamtenrechtliche Unfallfürsorge die Beamten nur bei solchen Unfällen schützen, die als Folge von besonderen dienstlichen Risiken eintreten. An diesem dienstlichen Bezug fehle es bei einer der Impfung im Kreisimpfzentrum, schon weil sie nicht in und durch die Dienststelle erfolgt sei.

Quelle: Urteil des VG Freiburg v. 2.5.2023 - [3 K 3268/21](#)

## ÖRR: „Die Unverbesserlichen“ oder eher unbelehrbar?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist und bleibt ein Selbstbedienungsladen von „Medienschaffenden“ mit Unfehlbarkeitswahn.

Komplett unbelehrbar klagte die nach dem Schlesinger-Skandal geschasste Leiterin der Hauptabteilung Intendanz beim RBB gegen ihre Kündigung und unterlag beim ArbG Berlin. Die außerordentliche Kündigung sei wirksam. Der Beklagten sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Befristung am 31.07.2025 nicht zuzumuten.

Quelle: Urteil des ArbG Berlin v. 28.4.2023 - [21 Ca 10927/22](#)

Derweil wählte der Rundfunkrat des RBB aus Mangel an Gegenkandidaten die als stellvertretende Regierungssprecherin der Bundesregierung abservierte [Ulrike Demmer](#) zur neuen Intendantin, was der Rest der um sich selbst kreisenden ÖRR-Gemeinde pflichtgemäß bejubelte.

Bei Radio Bremen verzichtete die dortige Intendantin [Gerner](#) auf eine weitere Erhöhung ihrer ohnehin schon nicht erklärbaren Vergütung. Das provozierte einen Mediendienst, als [Gehaltsranking](#) eine Hitliste der überbezahltesten Journalisten zu erstellen.

## BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit [Rundschreiben](#) vom 24.7.2023 werden Hinweise zu den Sonderzahlungen und der Erhöhung der Entgelte für Beschäftigte mit einem außertariflichen Entgelt in Umsetzung des BBVAnpÄndG 2023/2024 gegeben. Das betrifft insbesondere die Anpassungen der Festbeträge der Entgelte der Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag nach den Musterarbeitsverträgen nach Anlage 1a und 1b („AT B außen“, „AT B innen“) des BMI-Rundschreibens vom 18. Januar 2019.

Weniger offensiv verteilt ein Rundschreiben des BMI – D2.30105/16#19 v. 23.6.2023 nun „Arbeitszeitrechtliche Hinweise zu Ruhepausen mit Bereithaltungspflicht“ mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung (Urteile des BVerwG – 2 C. 7.21 und 2 C 24.21) und stellt klar, dass die bisherige Anrechnung von Pausen nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV insoweit rechtswidrig ist (und war).

## EuGH: Jahresbericht 2022

Auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erstellte seinen [Jahresbericht 2022](#) (allerdings weniger Text und mehr Hochglanz als bei den deutschen Bundesgerichten). Gleichwohl eine Fundgrube für Menschen, die sich für Europarecht interessieren.

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 7/2023 des „Personalrat“ thematisiert als Titelthema das neue Hinweisgeberschutzgesetz mit einer Übersicht samt Muster-Dienstvereinbarung (P. Wedde) sowie Regeln für Beamte (R. Stöbe), Mitbestimmung dabei (N. Hoves) und Organisation (N. Degenhardt) samt Checkliste (C. Weber). Hinzu kommen Beiträge zum Datenschutz in der Personalvertretung (H. Köppen/ G. Herget), eine Übersicht über anstehende Personalratswahlen (M. Mollet), zur LPVG-Novelle in NRW (H. Welkoborsky), zur Unterrichtung bei Höhergruppierung (W. Schuelper) sowie zur Beteiligung bei Versetzung, Abordnung und Umsetzung (M. Baßlperger).

In der „Personalvertretung“ 7/2023 geht es um „Aktivitäten von Beamten für rechtsextremistische Parteien“ (A. Nitschke) sowie „Abbruch von Auswahlverfahren im öffentlichen Dienst“ (unser Senior E. Baden).

Die Print-Ausgabe III/ 2023 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ blickt auf die Personalratswahlen 2024 im Bund und adressiert im Aufsatzteil „Kandidatenmangel bei

Personalratswahlen: Herausforderungen und Lösungsansätze“ (M. Gülich), „Die Rolle der Gewerkschaften bei Vorbereitung und Durchführung von Personalratswahlen – mittendrin, nicht nur dabei“ (N. Knorz), „Exklusivität der Gewerkschaftsrechte in den Dienststellen“ (M. Kreutz), „Verselbstständigung von Nebenstellen und Dienststellenteilen – was ist zu tun?“ (A. Rabe) sowie „Ersatzmitglieder des Wahlvorstands - Bestellung, Nachrücken, Mitarbeit“ (A. Ramm). Pensionsnahe Soldaten könnten versucht sein, das Heft für eine Art DBwV-Veteraninnen-Treffen zu halten.

Einige knackige Fundsachen bietet auch wieder die „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“: Hier schreiben Klocke über „Betriebsverfassungsrechtliche Mindestabstandsklausel für AT-Beschäftigte“ (NZA-RR 2023, 281), Dzida/ Seibt zu „Neues Hinweisgeberschutzgesetz: Analyse und Antworten auf Praxisfragen“ (NZA 2023, 657), ferner Kort über „Aufhebungsverträge mit Betriebsratsmitgliedern und Begünstigungsverbot“ (NZA 2023, 721) sowie Welskop/ Janko zu „Befangenheit von Betriebsratsmitgliedern - Das Betriebsratsmitglied als Richter in eigener Sache bei personellen Einzelmaßnahmen?“ (NZA 2023, 728).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Das Sommerloch kennt keine Gnade: Wer mit echten Themen nimmt zum Zuge kommt, muss sich halt mit intellektuellen Scheinriesen profilieren, die auch Herrn Tur-Tur bei Jim Knopf hätten neidisch werden lassen. Heute also eine XXL-Ausgabe.

Der „Rat für deutsche Rechtschreibung“ bemühte sich bei einer Tagung in Eupen, bei der die Deutsch-Belgier nur noch schmerzhaft gucken konnten, um eine Regel für korrekte [Genderzeichen](#) und scheiterte krachend, weil keiner der beteiligten Gender-Propheten von seinem persönlichen Stern oder Strich lassen wollte. Also alles für die Tonne.

Der DFB fand einen Hauptsponsor für die Frauen-Nationalelf: Die Ladies bewerben nun für [Vorwerk](#) vorrangig Staubsauger und Mixer (Kobold und Thermomix), was ja gar nichts mit traditionellem Familienbild zu tun hat. Für die sonst wortreichen Damen kein Problem.

Der [Spiegel](#) ficht mit Rammstein-Hackfresse Lindemann mittels Anwälten eine Schlamm-schlacht um die me-too-Empörungssarie einer „Influencerin“, deren bemerkenswerteste Leistung ist, dass sie ihren Künstlernamen im Buchstabenlotto gewonnen hat, und fiel damit ziemlich auf den Bauch. Einen halbwegs neutralen „Spielbericht“ erstattet [Ito](#).

Nachdem die von US-Ölerben finanzierte „Letzte Generation“ die vergleichsweise zahmen „Fridays for future“ medial fast völlig versenkte, ist man dort bevorzugt mit

Selbstverstümmelung beschäftigt. Die besonders zackige Ortsgruppe Bremen löste sich unter Absingen von [Rassismus-Vorwürfen](#) selbst auf. Die F4F-Gruppe in Göttingen johlte derweil „Faschisten zerstören das Klima“, um eine Podiumsdiskussion mit Ex-BMI [de Maiziere](#) zu sprengen.

Die ARD verschob ihr „Mittagsmagazin“ redaktionell vom Berliner rbb zum MDR nach Leipzig, der umgehend Unterrepräsentation der Ostdeutschen feststellte. Die bisherigen rbb-Moderatoren Aimen Abdulaziz-Said und Nadia Kailouli, bis dahin gesichert auf dem Migrationshintergrund-Ticket, reklamierten umgehend im Netz, wegen ihrer [Herkunft](#) abgeschossen zu werden. Nun duellieren sich die Minderheiten, wer minderere ist.

Graf [Lambsdorff](#), von Beruf Neffe des FDP-Marktgrafen und in einem früheren Jahrtausend gewesener Diplomaten-Lehrling, wird Botschafter in Moskau und fällt gerade mal eben ruhegehaltfähig die Treppe rauf von A14 nach B9. Ein Schelm, wer ...

Der Bundestag hob pünktlich zur Landtagswahl die Immunität des bayerischen AfD-Chefs [Protschka](#) auf, nachdem dieser seinen Landesherrn als „Söldolf“ veräppelt hatte. Das war zu viel für das amtlich anerkannte Sensibelchen an der CSU-Spitze.

Der Bundesrechnungshof (BRH) findet wieder einmal die amtlichen Fressgelage der Bundesregierung obszön. Den Vogel der mangelnden Nachhaltigkeit schoss dabei Außen-Minestrone Annalena [Baerbock](#) mit 15,7 Mio. € für amtliche Häppchen des AA ab.

Nachdem die FDP genüsslich an der Empörung im Hause Habeck/ Graichen mitgewirkt hatte, plopte nun BMVI Wissing mit schrägen Subventionsvergaben eines Abteilungsleiters mit der Funkkennung „[Mr. Wasserstoff](#)“ auf. Das konnte sich der grüne Koalitionspartner nicht entgehen lassen.

Am letzten Sitzungstag vor der Sommerpause währte sich der bayerische SPD-MdB [Schrodi](#), seines Zeichens Gymnasialpädagoge, optisch bereits in den Ferien, als die Opposition ihm den Dienstschluss mit einer Abstimmung per Hammelsprung versaute; sein [Ausraster](#) (im Video bei 1:00) ergab eine Geldbuße (Ordnungsgeld) der Sitzungspräsidentin. Übrigens: Einige Stunden später sprengte die AfD die famose Sitzung, indem sie wahrheitsgemäße Fragen zur Beschlussfähigkeit stellte (im Video bei 6:54).

Und dann war da noch die pflichtgemäße Aufregung der Konkurrenz und der Presse über die (korrekte) Aussage von CDU-Chef Merz, dass vom Volk gewählte AfD-Bürgermeister demokratisch legitimiert sind und für die Dauer ihrer Amtszeit nicht einfach wegnoriert werden können: Nachdem auch die grüne Obermöhn [Ricarda Lang](#) pflichtgemäß Gift und Galle gespuckt hatte, kam heraus, dass ihr eigener Kreisverband Backnang im Stadtrat natürlich auch mit der AfD kuschelt. Die SPD musste einräumen, dass sie in Thüringen



gerade zusammen mit der AfD in [Hildburghausen](#) den vom Volk gewählten Bürgermeister abgesetzt hat.

## Neues aus dem Bandler-Block: NATO, Rüstung, Siegeswille, GVPA

Der [NATO-Gipfel](#) in Litauen hatte die erwarteten Ergebnisse: der Beitritt Schwedens wurde Erdogan beinahe abgekauft, der Beitritt der Ukraine auch auf Betreiben Deutschlands wieder vertagt und man verpflichtete sich auf das Wales-Ziel (2,0 % BIP) nun als Untergrenze der Verteidigungsausgaben. Von Kanzlers Seite kein Wort dazu, wie die dazu fälligen 30 Mrd. € jährlich ab 2028 finanziert werden sollen.

BMVg Pistorius fand es sinnig, kurzerhand Litauen eine komplette Bw-Brigade zu versprechen (vermutlich PzGrenBrig 41), was die Belegschaften samt Familien ohne jede Vorwarnung erwischte. Damit nicht genug: „Gelegenheit macht Liebe“. Wo die Deutschen schon mal beim Verteilen ihrer letzten 6 Brigaden waren, hob mit lautem „ich auch“ [Rumänien](#) ebenfalls den Finger.

Doch das ist das kleinere Problem. Man diene sich der NATO als logistische Drehscheibe für die Ostflanke an. Den Schuss hat freilich BMVI Wissing, Herr über [marode Brücken](#) im ganzen Land, noch nicht gehört.

Immerhin bemühen sich BMVg und Bundestag nun, das „Sondervermögen Zeitenwende“ unter die Rüstungsindustrie zu bringen. Ein dicker Brocken ging an Boeing für den Kauf von [60 CH-47 Chinook](#) für 7,2 Mrd. € (plus die Lächerlichkeit von 750 Mio. € für neue Hallen, weil die CH-53-[Hallen](#) für die CH-47 natürlich zu klein sind). Auch die Nachbeschaffung von [Munition](#) läuft endlich an, auch wenn ein Großteil wohl gleich nach Kiew durchgereicht werden muss.

Inzwischen hat das Münchener [ifo](#) ausgerechnet, was für ein Potemkinsches Dorf Scholzens Zeitenwende ist. Einerseits sorgen die Preisgleitklauseln der Großvorhaben dafür, dass mit den 100 Mrd. € vermutlich bestenfalls Ware für 68 Mrd. € in Preisen von 2022 bezahlt werden kann, weil der Rest für Inflation und Preissteigerungen drauf geht. Eher schamhaft wird totgeschwiegen, dass die Kanzler Kohl, Schröder und Merkel mitsamt ihren jeweiligen Koalitionspartnern, gemessen am offiziellen Ziel von 2,0 % BIP, seit 1992 insgesamt 618 Mrd. € als „Friedensdividende“ für sonstige geniale Wohltaten und Beruhigungspillen verbraten haben.

Zu guter Letzt fordert ausgerechnet der neue [Generalinspekteur](#) Breuer, der seine Karriere selbst im „dynamischen Verfügbarkeitsmanagement“ gemacht hat, von den Soldaten mehr

Haltung: Sie sollen nun gewinnen wollen, weil sie gewinnen müssen. Wäre nett, wenn es dafür dann auch Waffen und Munition tatsächlich und nicht nur geplant gäbe.

Der 9. GVPA hat sich mit überwiegend alter neuer Mannschaft konstituiert und die Arbeit aufgenommen.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#) .

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

